



Stand: April 2024

Informationen zur Rente für langjährige und besonders langjährige Versicherte: Mit einem Minijob auf 45 Beitragsjahre kommen?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

*Möchtest auch Du eigentlich gerne die Möglichkeit einer abschlagsfreien Rente nutzen? Aber Du bekommst die für eine abschlagsfreie normale Altersrente für langjährige Beschäftigte erforderlichen 35 Beitragsjahre nicht zusammen? Oder Du schaffst die für eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Beschäftigte erforderlichen 45 Beitragsjahren nicht ganz? So geht es leider vielen. Oftmals fehlt nur ein Jahr oder es fehlen nur ein paar Monate Beitragszeit. Das Problem tritt vor allem auf, wenn ein Arbeitsverhältnis vor dem Renteneintritt endet, wenn also eine Phase der **Arbeitslosigkeit vor der Rente** liegt. Dann bestünde zwar theoretisch noch eine Chance, Beitragszeit zu sammeln; aber kaum ein Arbeitgeber stellt Leute um die 60 Jahre noch ein. Und die Zeit der Arbeitslosigkeit vor der Rente fließt in der Regel leider nicht mit ein in die nötigen Beitragsjahre. Das hat die große Koalition gegen die Forderungen der Gewerkschaften damals so entschieden. In dieser Situation kann ein Minijob helfen. Zwar bleiben wir bei unserer Forderung, dass Minijobs zugunsten regulärer (sozialversicherungspflichtiger) Arbeit abgeschafft gehören. Trotzdem möchten wir Dich in diesem Flyer darüber informieren, wie ein Minijob helfen kann, in die abschlagsfreie Rente zu kommen.*

Ab wann kommt die „Rente für langjährige Versicherte“ überhaupt in Frage?

Im Jahr 2014 hat eine große Mehrheit des Deutschen Bundestags zum Jahr 2014 für sehr viele Menschen das Regeleintrittsalter in die gesetzliche Rente erhöht. Konkret heißt das: Wenn Du 1953 oder später geboren bist und für Dich keine Sonderregelung beispielsweise in Folge von Schwerbehinderung in Frage kommt, erhöht sich für Dich die Altersgrenze schrittweise über die früher gültige Grenze von 65 Jahre hinaus. In 2023/24 gilt schon eine Regelaltersgrenze von 66 Jahren und zwei Monaten (für 1959 Geborene). In der Tabelle im Anhang kannst Du ablesen, ab welchem Alter für Dich der Eintritt in die Rente ohne Abschläge möglich ist.

Aber es gibt doch auch die Rente mit 63 für besonders langjährig Versicherte?

Wer die sogenannte Wartezeit von 45 Lebensjahren erfüllt hat, weil er oder sie entsprechende Zeiten einer Arbeit oder Ausbildung mit Beitragszahlung in die Rentenkasse oder gleichgestellte Zeiten nachweisen kann, darf schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Abschläge in die Altersrente gehen. Zunächst hat die Altersgrenze hier bei 63 Jahren gelegen. Doch auch diese Altersgrenze wird seit 2014 jedes Jahr um zwei Monate erhöht. Eine Endstufe isst dann für nach dem 31.12.1963 Geborene erreicht, sie werden frühestens ab dem 65. Geburtstag die Voraussetzungen für eine Rente für besonders langjährige Versicherte erreichen. Aber auch das gilt jeweils nur, wenn **zusätzlich 45 Jahre Wartezeit** in der Rentenversicherung erreicht werden.

Was passiert, wenn Du vor Erreichen der für Dich maßgeblichen Altersgrenze in die Altersrente für langjährig Versicherte gehst?

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist weiter möglich. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme verringert sich die Rente jedoch um 0,3 Prozent. Wer 12 Monate früher in Rente geht, verliert also z. B. monatlich 3,6% des Rentenanspruchs. Dieser Abschlag gilt die gesamte Dauer des Rentenbezugs, d. h. lebenslang.

Das Problem: Arbeitslos vor der Rente

Bei der „Rente für besonders langjährig Versicherte“, manchmal auch als „Rente mit 63“ bezeichnet, gibt es eine nachteilige Regelung: *In den letzten beiden Jahren vor der Rente zählen die Zeiten mit Arbeitslosengeld nur dann mit, wenn Dein Arbeitgeber Pleite gegangen ist oder den Betrieb ganz geschlossen hat.*

Wenn Du aus anderen Gründen Deinen Arbeitsplatz verlierst, dann gilt: **In den beiden letzten Jahren vor der Rente** zählen Zeiten mit Arbeitslosengeld nicht mit, um die geforderten 45 Beitragsjahre zusammen zu bekommen. Dies betrifft die Mehrheit der älteren Arbeitnehmer, die arbeitslos werden.

Der Notnagel: Minijob

In diesem Fall kann ein Minijob helfen, um doch noch auf die für eine „Rente für besonders langjährig Versicherte“ erforderlichen 45 Beitragsjahre zu kommen. Seit Januar 2013 unterliegen nämlich auch neu beginnende Minijobs im Prinzip der Rentenversicherungspflicht. Die Zeit, in der Du als Minijobber arbeitest, zählt also mit als Beitragszeit für die Rente mit 63 Jahren. Ein Minijob (bzw. eine „geringfügige Beschäftigung“, das meint dasselbe) liegt vor, wenn Du aktuell (2024) im Monat in der Regel nicht mehr als 538 Euro im Monat durch ein Lohnarbeitsverhältnis verdienst. Wichtig dabei ist: Minijobber können beantragen, von der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Diese Möglichkeit darfst Du natürlich nicht nutzen, wenn Du mit dem Minijob Beitragszeit für die abschlagsfreie Rente für besonders langjährige Beschäftigte sammeln willst!

Minijob und Rentenbeiträge

Bei einem Minijob mit Rentenversicherung zahlt der Arbeitgeber im Jahr 2024 pauschal immer 15 Prozent als Beitrag für die Rentenversicherung (in Privathaushalten nur 5 Prozent) und der Arbeitnehmer 3,6 Prozent (in Privathaushalten 13,6 Prozent). Zudem gilt ein Mindestbeitrag in Höhe von aktuell 32,55 € monatlich– alle Angaben mit Stand vom Januar 2024. Beispiel: Bei einem gewerblichen Minijob mit einem Verdienst von nur 150 € zahlt der Arbeitgeber 22,50 € (= 15 % von 150 €) und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin 10,05 €, also den Rest bis zum Mindestbeitrag (32,55 € minus 22,50 € = 10,05 €). Bei einem Verdienst von 300 € würde der gewerbliche Arbeitgeber 45 € zahlen und der Arbeitnehmer 10,80 € (= 3,6 % von 300 €). Diese Beträge sind steuerlich absetzbar als Vorsorgeaufwendung. Natürlich ist ein Minijob nur die letzte Wahl, wenn der alte Arbeitsplatz nicht zu retten und eine neue reguläre Arbeit nicht zu finden ist.

Arbeitslosengeld und Minijob

Einen Minijob mit Rentenversicherung kannst Du auch machen, während Du Arbeitslosengeld beziehst.

Aber aufgepasst: Die wöchentliche Arbeitszeit darf höchstens 14 Stunden und 59 Minuten betragen. Wer 15 und mehr Stunden die Woche arbeitet, der gilt nicht mehr als arbeitslos und bekommt überhaupt kein Arbeitslosengeld mehr.

Ein Nebenverdienst wird folgendermaßen auf das ALG angerechnet: Anteilige Beiträge zur Rentenversicherung wie auch andere Sozialversicherungsbeiträge bleiben anrechnungsfrei, die Agentur für Arbeit berücksichtigt nur den Nettolohn. Vom Nettolohn aus dem Minijob bleiben sodann immer mindestens 165 € anrechnungsfrei. Hat man in den letzten 18 Monaten vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit bereits mindestens 12 Monate lang einen Nebenjob neben der regulären Beschäftigung ausgeübt, den man nun fortsetzt, so gilt die durchschnittliche Höhe dieses Nebenverdienstes als Freibetrag, wenn der durchschnittliche Verdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit über den erwähnten 165 € normalem Freibetrag gelegen hat.

Wer monatlich mehr als den jeweils für ihn oder für sie geltenden Freibetrag verdient, bei dem bleiben zusätzlich auch die Werbungskosten anrechnungsfrei. Wobei die Agentur für Arbeit sich in Bezug auf die Anerkennung von Werbungskosten an den entsprechenden Regelungen aus dem Steuerrecht orientiert. Die Höhe der Werbungskosten musst Du dem Amt in der Regel nachweisen, nur bei Fahrtkosten gilt eine Pauschalregelung (mit dem Auto z. B. 20 Cent je km einfache Fahrt). Liegt der Lohn auch über der Grenze von maßgeblichem Freibetrag plus Werbungskosten, so wird das Arbeitslosengeld um den Unterschiedsbetrag gekürzt. Bei einem Verdienst von 200 € im Monat aus einem erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit angefangenen Nebenjob mit monatlich 1,53 € nachgewiesenen Werbungskosten (= Gewerkschaftsbeitrag für arbeitslose IG Metall-Mitglieder) würde das Arbeitslosengeld also um 33,47 € gekürzt: $200 \text{ €} - 165 \text{ € Freibetrag} - 1,53 \text{ € Werbungskosten} = 33,47 \text{ € Anrechnungsbeitrag}$.

Was kann ich tun?

Zunächst solltest du bei deinem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft beantragen – am besten schriftlich. Dabei bittest Du um eine Auskunft, ob und wann Du z. B. die Voraussetzungen für die »Altersrente für besonders langjährige Versicherte« erfüllst. Wie viel Beitragszeit hast Du bisher angesammelt? Kannst Du die fehlenden Monate noch über einen Minijob zusammen bekommen?

Wo bekomme ich Rat und Hilfe?

Die örtlichen Beratungsstellen der Rentenversicherung beraten freundlich und kompetent. Rat und Hilfe bieten zudem auch die so genannten Versichertenältesten. Die kennen sich im Rentenrecht gut aus. Oftmals sind es sogar aktive Kolleginnen und Kollegen der DGB-Gewerkschaften. Adressen findest du im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de (unter »Service«). Gewerkschaftsmitglieder können sich natürlich auch von ihrer Gewerkschaft beraten lassen. Auf der Homepage der Minijob-Zentrale steht neben anderen wichtigen Hinweisen für Minijobber*innen auch die Broschüre »Mit Minijobs die Rente sichern« Siehe https://www.minijob-zentrale.de/DE/service/broschueren/broschueren_node.html.

Anhang: Rentenalter - Berechnungstabelle

Für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um ... Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von
1947	1	65 Jahre und 1 Monat
1948	2	65 Jahre und 2 Monaten
1949	3	65 Jahre und 3 Monaten
1950	4	65 Jahre und 4 Monat
1951	5	65 Jahre und 5 Monaten
1952	6	65 Jahre und 6 Monaten
1953	7	65 Jahre und 7 Monaten
1954	8	65 Jahre und 8 Monaten
1955	9	65 Jahre und 9 Monaten
1956	10	65 Jahre und 10 Monaten
1957	11	65 Jahre und 11 Monaten
1958	12	66 Jahre
1959	14	66 Jahre und 2 Monaten
1960	16	66 Jahre und 4 Monaten
1961	18	66 Jahre und 6 Monaten
1962	20	66 Jahre und 8 Monaten
1963	22	66 Jahre und 10 Monaten
1964	24	67 Jahre